

Anordnung von Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 für die Bildungszentren Braunschweig, Hannover und Oldenburg

Stand: 16.08.2022

Aufgrund der allgemeinen Verhaltensempfehlungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 22.06.2022 und unter Berücksichtigung des regionalen Infektionsgeschehens sowie der Maßnahmen an vergleichbaren hochschulischen Ausbildungsstätten in Hannover ergeht zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 **mit Wirkung zum 08.08.2022** folgende Anordnung:

1. Abstands-, Hygiene- und Schutzmaßnahmen

- Die Grundstücke und Gebäude des NSI dürfen grundsätzlich nur von Mitarbeitenden, Dozierenden, Teilnehmenden und für den Betrieb erforderlichen externen Dienstleistern wie Küchen- oder Reinigungspersonal betreten werden. Alle sonstigen Besuche bedürfen der vorherigen Terminabsprache.
- Personen, die Corona-typische Krankheitssymptome wie beispielsweise Husten, Fieber, Schnupfen, Halsschmerzen oder Störung des Geruchs-/Geschmackssinns aufweisen, dürfen – auch mit Vorlage eines Nachweises gemäß 3G-Regel – die Grundstücke und Gebäude des NSI nicht betreten.
- Der Aufenthalt in den Gebäuden des NSI ist nur für die Zeiten gestattet, in denen Veranstaltungen oder andere Lernaktivitäten (z. B. Bibliotheksnutzung) besucht werden oder die zu den Arbeitszeiten gehören.
- Alle Personen in den Gebäuden des NSI sind angehalten, verstärkt auf Handhygiene zu achten. Hände sollen regelmäßig mit Seife gewaschen oder desinfiziert werden.
- Die Husten- und Niesetikette sind zu beachten.
- Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB) wird generell empfohlen.
- Die Einhaltung eines Sicherheitsabstands zu anderen Personen von mindestens 1,5m wird empfohlen.
- Bei der Durchführung von Präsenzveranstaltungen, die nicht unter den regulären Ausbildungs- und Hochschullehrbetrieb fallen (z. B. Tagungen, Fortbildungsveranstaltungen, Prüfungen), können nach Freigabe durch die zuständige Bereichsleitung und Bildungszentrumsleitung veranstaltungsspezifische Hygienemaßnahmen festgelegt werden. Die Beteiligten/Teilnehmenden werden in diesem Fall vorab über die für die jeweilige Veranstaltung geltenden Hygienemaßnahmen informiert.

¹ MNB: Gültig für alle Masken mit der Zulassung nach DIN EN 14683 (Typ I, II, IIR), zum Beispiel OP-Maske, FFP2, KN95.

- In allen Büros, Seminar- und Veranstaltungsräumen und Fluren ist eine ausreichende Belüftung sicherzustellen. Die Räume sind in regelmäßigen Abständen (spätestens nach 30 Minuten) über Fenster und Türen zu lüften.
- In den Büros, Seminar- und Veranstaltungsräumen dürfen sich nicht mehr Personen aufhalten als Sitz-/Arbeitsplätze vorhanden sind. Tische und Stühle dürfen nur von durch das NSI beauftragte Personen entfernt bzw. aufgestellt werden.
- Persönliche Kontakte zu den Mitarbeitenden des NSI sind auf das notwendige Maß zu reduzieren und grundsätzlich vorab zu vereinbaren. Ausgewiesene Personenbeschränkungen sind zu beachten.
- Für Mensa und Cafeteria können zusätzliche Hygienemaßnahmen gelten, die vor Ort bekannt gegeben sind.
- Kontaktpersonen wird dringend empfohlen, Kontakte zu vermeiden und in den fünf Tagen auf den Kontakt folgenden Tagen täglich einen anerkannten PoC-Antigen-Test zur patientennahen Durchführung durch Dritte oder einen Selbsttest durchführen. Mit negativem Selbsttest und ohne Symptome ist das Betreten der Grundstücke und der Gebäude des NSI möglich. Wir raten insoweit dringend an, eine MNB zu tragen.

2. Reinigung der Räumlichkeiten im Hörsaalgebäude

- Die Seminar- und Veranstaltungsräume – insbesondere die Tische – werden nach Präsenzveranstaltungen grundgereinigt. In allen Seminar- und Veranstaltungsräumen werden darüber hinaus Desinfektionsmittel und Reinigungstücher zur freien Verwendung zur Verfügung gestellt.
- Die Sanitäreinrichtungen werden während der Betriebszeiten des NSI zweimal täglich gereinigt; Türklinken und Handläufe mittags und abends.

3. Wohnheime (in Oldenburg und Hannover)

- Außerhalb der gemieteten Zimmer wird empfohlen eine MNB zu tragen und der Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Meter einzuhalten.
- Lebensmittel und Getränke sind getrennt nach Besitzer/Besitzerin aufzubewahren; nach Möglichkeit in gesonderten Behältnissen/Boxen. Dies gilt insbesondere für die Nutzung der Kühlschränke.
- Die Reinigung der genutzten Flächen erfolgt zu den Betriebszeiten des NSI täglich. In gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten werden Oberflächen während der Betriebszeiten des NSI zweimal täglich desinfiziert.

4. Zuwiderhandlungen

Verstöße gegen diese Anordnung können mit einer Verwarnung gerügt, im Wiederholungsfall mit einem Ausschluss von Veranstaltungen oder Prüfungen sowie Hausverbot geahndet werden. Weitere Sanktionsmöglichkeiten bleiben vorbehalten.

5. Spezielle Anordnungen

Diesen Hygienevorschriften gehen spezielle Anordnungen auf kommunaler Ebene (beispielsweise der Erlass eines generellen Betretungsverbots durch die zuständigen Behörden) vor.

¹ MNB: Gültig für alle Masken mit der Zulassung nach DIN EN 14683 (Typ I, II, IIR), zum Beispiel OP-Maske, FFP2, KN95.

6. Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt zum 17.08.2022 in Kraft und bleibt bis auf Weiteres bestehen. Sie ersetzt die Vorgängerversion mit Stand 04.08.2022.

Hannover, 16.08.2022

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Eyk Pfeiffer', written in a cursive style.

Eyk Pfeiffer
Geschäftsführer